

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

Presseerklärung Nr. 2024/57 19. Juli 2024

Rechtliche Konsequenzen aus der Politik und den Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem

Der Gerichtshof gibt sein Gutachten ab und beantwortet die von der Generalversammlung gestellten Fragen:

DEN HAAG, 19. Juli 2024.

Der Internationale Gerichtshof hat heute sein Gutachten zu den *rechtlichen Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem*, abgegeben.

Es sei daran erinnert, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 30. Dezember 2022 die Resolution A/RES/77/247 verabschiedet hat, in der sie den Internationalen Gerichtshof unter Bezugnahme auf Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

"(a) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der fortdauernden Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel, aus seiner Besatzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes, einschließlich der Maßnahmen, die zur Veränderung der demografischen Zusammensetzung, des Charakters und des Status der Heiligen Stadt Jerusalem abzielen, und aus der Verabschiedung damit zusammenhängender diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen?

(b) Wie wirken sich die oben genannte Politik und die Praktiken Israels auf den rechtlichen Status der Besatzung aus, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für alle Staaten und die Vereinten Nationen aus diesem Status?"

In seinem [Gutachten](#) antwortet der Gerichtshof auf die von der Generalversammlung aufgeworfenen Fragen mit folgenden Schlussfolgerungen:

- Die fortdauernde Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten ist rechtswidrig.
- Der Staat Israel ist verpflichtet, seine unrechtmäßige Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden.

- Der Staat Israel ist verpflichtet, alle neuen Siedlungsaktivitäten unverzüglich einzustellen und alle Siedler aus den besetzten palästinensischen Gebieten zu evakuieren.

- Der Staat Israel ist verpflichtet, den Schaden, der allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen in den besetzten palästinensischen Gebieten entstanden ist, wieder gutzumachen.

- Alle Staaten sind verpflichtet, die durch die unrechtmäßige Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffene Situation als nicht rechtmäßig anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung der durch die fortdauernde Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten.

- Internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, sind verpflichtet, die Situation, die sich aus der unrechtmäßigen Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten ergibt, als nicht rechtmäßig anzuerkennen.

- Die Vereinten Nationen, insbesondere die Generalversammlung, die um die Stellungnahme ersucht hat, und der Sicherheitsrat, sollten die genauen Modalitäten und die weiteren Maßnahmen prüfen, die erforderlich sind, um der rechtswidrigen Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich ein Ende zu setzen.

Begründung des Gerichtshofs

Nachdem der Gerichtshof zu dem Schluss gekommen ist, dass er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist und dass keine zwingenden Gründe für die Verweigerung eines Gutachtens vorliegen (Abs. 22-50), verweist er auf den allgemeinen Kontext der Rechtssache (Abs. 51-71) und geht auf die Tragweite und Be-

deutung der beiden von der Generalversammlung gestellten Fragen ein (Abs. 72-83).

Anschließend prüft der Gerichtshof die Vereinbarkeit der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, wie sie in Frage (a) genannt sind, mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Insbesondere untersucht der Gerichtshof nacheinander die Fragen der anhaltenden Besetzung, der israelischen Siedlungspolitik, der Annexion der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete und der Verabschiedung damit zusammenhängender Gesetze und Maßnahmen durch Israel, die angeblich diskriminierend sind (Abs. 103-243).

Zur Frage der lang anhaltenden Besetzung der besetzten palästinensischen Gebiete, die seit mehr als 57 Jahren andauert (Abs. 104-110), stellt der Gerichtshof fest, dass ein Staat aufgrund seines Status als Besatzungsmacht eine Reihe von Befugnissen und Pflichten in Bezug auf das Gebiet übernimmt, über das er die tatsächliche Kontrolle ausübt. Art und Umfang dieser Befugnisse und Pflichten beruhen immer auf der gleichen Annahme, dass die Besetzung eine vorübergehende Situation ist, um auf eine militärische Notwendigkeit zu reagieren, und dass sie der Besatzungsmacht keinen Souveränitätsanspruch übertragen kann.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ändert die Tatsache, dass eine Besetzung länger andauert, nichts an ihrem rechtlichen Status nach dem humanitären Völkerrecht. Obwohl das Besatzungsrecht von einem vorübergehenden Charakter der Besetzung ausgeht, setzt es keine zeitlichen Grenzen, die als solche den rechtlichen Status der Besetzung ändern würden. Die Besetzung besteht in der Ausübung einer effektiven Kontrolle durch einen Staat über ein fremdes Gebiet. Um zulässig zu sein, muss die Ausübung der tatsächlichen Kontrolle daher jederzeit mit den Vorschriften über das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt, einschließlich des Verbots des Gebietserwerbs durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie mit dem Recht auf Selbstbestimmung vereinbar sein. Daher kann die Tatsache, dass eine Besetzung verlängert wird, Auswirkungen auf die völkerrechtliche Rechtfertigung der fortgesetzten Präsenz der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet haben.

In Bezug auf die israelische Siedlungspolitik (Abs. 111-156) bekräftigt der Gerichtshof, was er in seinem [Gutachten zu den rechtlichen Folgen des Mauerbaus](#) in den besetzten palästinensischen Gebieten vom 9. Juli 2004 festgestellt hat, nämlich dass die israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem und das damit verbundene Regime unter Verletzung des Völkerrechts errichtet wurden und aufrechterhalten werden. Der Gerichtshof nimmt mit großer Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach die israelische Siedlungspolitik seit dem Gutachten des Gerichtshofs von 2004 ausgeweitet wurde.

Zur Frage der Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete (Abs.157-179) vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass der Versuch, die Souveränität über ein besetztes Gebiet zu erlangen, wie die Politik und die Praktiken Israels in Ost-Jerusalem und im Westjordanland zeigen, gegen das Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen und den daraus abgeleiteten Grundsatz der Nichtaneignung von Gebieten mit Gewalt verstößt.

Der Gerichtshof prüft dann die Frage der Rechtsfolgen, die sich aus der Annahme entsprechender diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen durch Israel ergeben (Abs. 180-229). Er kommt zu dem Schluss, dass eine breite Palette von Gesetzen und Maßnahmen, die Israel in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht erlassen hat, Palästinenser aus völkerrechtlich festgelegten Gründen unterschiedlich behandelt. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Ungleichbehandlung weder durch vernünftige und objektive Kriterien noch durch ein legitimes öffentliches Ziel gerechtfertigt werden kann. Dementsprechend ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das Regime umfassender Beschränkungen, das Israel den Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten auferlegt hat, eine systematische Diskriminierung unter anderem aufgrund der Rasse, der Religion oder der ethnischen Herkunft darstellt, die gegen Artikel 2, Absatz 1 und Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gegen Artikel 2, Absatz 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und gegen Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verstößt.

Der Gerichtshof wendet sich dann dem Abschnitt der Frage (a) zu, der nach den Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes fragt (Abs. 230-243). Diesbezüglich ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das palästinensische Volk infolge der jahrzehntelangen Politik und der Praktiken Israels über einen langen Zeitraum seines Selbstbestimmungsrechts beraubt wurde und dass eine weitere Verlängerung dieser Politik und Praktiken die Ausübung dieses Rechts in der Zukunft untergräbt. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die rechtswidrige Politik und Praxis Israels gegen die Verpflichtung Israels verstoßen, das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes zu respektieren.

Was den ersten Teil der Frage (b) betrifft, so prüft der Gerichtshof, ob und, wenn ja, wie die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung im Lichte der einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts beeinflusst haben (Abs. 244-264).

Insoweit ist der Gerichtshof zunächst der Auffassung, dass der erste Teil der Frage (b) nicht darauf abzielt, ob die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung als solche beeinflussen. Der Gerichtshof ist vielmehr der Auffassung, dass der erste Teil der zweiten Frage die Art und Weise betrifft, in der die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen. Diese Rechtmäßigkeit ist nach den Regeln und Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Behauptung der Souveränität Israels und die Annexion bestimmter Teile des Gebiets einen Verstoß gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs darstellen. Dieser Verstoß hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel aufgrund seiner Besetzung in keinem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets Anspruch auf Souveränität oder die Ausübung von Hoheitsrechten hat.

Auch können die Sicherheitsinteressen Israels nicht den Grundsatz des Verbots der gewaltsamen Gebietseroberung außer Kraft setzen.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels und die Ausübung seiner Souveränität über bestimmte Teile der besetzten palästinensischen Gebiete das palästinensische Volk an der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung hindern. Zu den Auswirkungen dieser Politik und Praktiken gehören die Annexion von Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel, die Zersplitterung dieses Gebiets, die seine Integrität untergraben, der Entzug der Nutzung der natürlichen Ressourcen des Gebiets durch das palästinensische Volk und die Beeinträchtigung des Rechts des palästinensischen Volkes, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die oben beschriebenen Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels, die u. a. dazu führen, dass dem palästinensischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung dauerhaft vorenthalten wird, eine Verletzung dieses Grundrechts darstellt. Diese Verletzung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass eine Besetzung nicht in einer Weise erfolgen kann, die die besetzte Bevölkerung auf unbestimmte Zeit in einen Zustand des Wartens und der Ungewissheit belässt und ihr das Recht auf Selbstbestimmung verweigert, während Teile ihres Gebiets in das Gebiet der Besatzungsmacht integriert werden.

In Anbetracht dessen wendet sich der Gerichtshof der Prüfung der Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten zu (Abs. 259-264).

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Verstöße Israels gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und gegen das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten haben. Der anhaltende Missbrauch Israels seiner Position als Besatzungsmacht mit Annektierung der besetzten palästinensischen Gebiete und ständiger Kontrolle über diese und

die fortgesetzte Vereitelung des Rechts auf Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes verstoßen gegen grundlegende Prinzipien des Völkerrechts und machen die Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten unrechtmäßig.

Diese Rechtswidrigkeit bezieht sich auf das gesamte palästinensische Gebiet, das 1967 von Israel besetzt wurde. Dies ist die territoriale Einheit, in der Israel eine Politik und Praktiken durchgesetzt hat, um die Fähigkeit des palästinensischen Volkes, sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, zu untergraben und zu vereiteln, und über die es die israelische Souveränität unter Verletzung des Völkerrechts ausgeweitet hat. Das gesamte besetzte palästinensische Gebiet ist auch das Gebiet, in dem das palästinensische Volk in der Lage sein sollte, sein Recht auf Selbstbestimmung ausüben zu können, und dessen Integrität respektiert werden muss.

*

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in Frage (a) genannte Politik und die Praktiken Israels gegen das Völkerrecht verstoßen. Die Aufrechterhaltung dieser Politik und Praktiken ist eine rechtswidrige Handlung mit fortdauerndem Charakter, die Israels internationale Verantwortung nach sich zieht.

Der Gerichtshof hat auch in der Antwort auf den ersten Teil der Frage (b) festgestellt, dass die fortgesetzte Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist. Der Gerichtshof befasst sich daher mit den Rechtsfolgen, die sich für Israel aus der in Frage (a) genannten Politik und den Praktiken Israels ergeben, sowie mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Rechtswidrigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten gemäß Frage (b) für Israel, für andere Staaten und für die Vereinten Nationen ergeben (Abs. 267-281).

*

Präsident S. ALAM fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Vizepräsident S. EBUTINDE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine abweichende Stellungnahme bei; Richter T. OMKA fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; die Richter TOMKA, ABRAHAM und AURESCU fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Stellungnahme bei; Richter YUSUF fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine gesonderte Stellungnahme bei; Richterin XUE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung

bei; Die Richter I WASAWA und NOLTE fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; die Richter NOLTE und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Erklärung bei; die Richter CHARLES-WORTH und BRANT fügen dem Gutachten des Gerichtshofes Erklärungen bei; die Richter GÓMEZ ROBLEDO und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; der Richter TLADI fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei.

Eine vollständige Zusammenfassung des Gutachtens ist in dem Dokument "Zusammenfassung 2024/8" <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/186/186-20240719-sum-01-00-en.pdf> enthalten, dem Zusammenfassungen der Erklärungen und Stellungnahmen beigefügt sind.

Diese Zusammenfassung und der vollständige Wortlaut des Gutachtens sind auf der Seite der Rechtssache auf der Website des Gerichtshofs verfügbar. <https://www.icj-cij.org/case/186> Frühere Pressemitteilungen zu diesem Fall finden Sie ebenfalls auf der Website.

<https://www.icj-cij.org/case/186/press-releases>

Hinweis: Die Pressemitteilungen des Gerichtshofs werden von der Kanzlei des Gerichtshofs ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und stellen keine offiziellen Dokumente dar.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das wichtigste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er wurde im Juni 1945 durch die Charta der Vereinten Nationen gegründet und nahm im April 1946 seine Tätigkeit auf. Der Gerichtshof besteht aus 15 Richtern, die von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für eine Amtszeit von neun Jahren gewählt werden. Der Sitz des Gerichtshofs befindet sich im Friedenspalast in Den Haag (Niederlande). Der Gerichtshof hat eine doppelte Aufgabe: erstens die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die ihm von Staaten vorgelegt werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, und zweitens die Erstellung von Gutachten zu Rechtsfragen, die ihm von ordnungsgemäß ermächtigten Organen und Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt werden.

Hauptabteilung Information: Frau Monique Legerman, Erste Sekretärin des Gerichtshofs, Leiterin der Abteilung: +31 (0)70 302 2336
Frau Joanne Moore, Informationsbeauftragte: +31 (0)70 302 2337 E-Mail: info@icj-cij.org

Quelle: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/186/186-20240719-pre-01-00-en.pdf>

Übersetzung aus dem Englischen:
Redaktion von 'Sand im Getriebe',
Website: www.sand-im-getriebe.org

Hinweis: [Pakt für bürgerliche und politische Rechte, 1976](#)